



Brüssel, 11. März 2019

## LEITFADEN

### AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND ZOLLFRAGEN IM FALLE EINES AUSTRITTS OHNE ABKOMMEN

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das Vereinigte Königreich ab dem 30. März 2019, 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> ein „Drittland“ sein wird.<sup>2</sup>

In diesem Leitfaden wird das Szenario behandelt, in dem das Vereinigte Königreich am Austrittsdatum ein Drittland wird, für das kein Austrittsabkommen und damit auch nicht die im Entwurf des Austrittsabkommens vorgesehene Übergangsfrist gelten.<sup>3</sup>

Ab dem Austrittsdatum gelten die Unionsvorschriften im Zollbereich nicht länger für das Vereinigte Königreich. Das Vereinigte Königreich wird wie jedes andere Drittland behandelt, mit dem die EU keine präferenziellen Handelsbeziehungen unterhält oder ein Zoll- oder sonstiges Abkommen oder entsprechende Vereinbarungen hat. Auch für Waren mit Ursprung in den **überseeischen Ländern und Gebieten, die besondere Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich unterhalten** und in Anhang II des AEUV aufgeführt sind (im Folgenden die „ÜLG des Vereinigten Königreichs“)<sup>4</sup>, werden keine Präferenzen gewährt. Ab diesem Zeitpunkt gelten für das Vereinigte Königreich im Zollbereich (einschließlich im Bereich des Gemeinsamen Zollarifs) entsprechende Vorschriften und handelspolitische Maßnahmen der EU.

Ferner wird das Vereinigte Königreich nicht länger Zugang zu den IT-Systemen der EU für den Zoll haben.

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Geltung der Verträge erst zu einem späteren Zeitpunkt endet.

<sup>2</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>3</sup> Siehe den Vierten Teil des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 66 I vom 19.2.2019, S. 1).

<sup>4</sup> Die in Anhang II des AEUV aufgeführten ÜLG des Vereinigten Königreichs sind: Anguilla, Kaimaninseln, Falklandinseln, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Nebengebiete, Britisches Antarktis-Territorium, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Turks- und Caicosinseln, Britische Jungferinseln und Bermuda.

Dieser Leitfaden soll Hinweise zu den Auswirkungen auf die Zollverfahren ab dem Austrittsdatum geben<sup>5</sup> und ist in Verbindung mit dem Leitfaden zu verbrauchsteuerlichen Aspekten<sup>6</sup> zu lesen.

## 1. REGISTRIERUNGS- UND IDENTIFIZIERUNGSNUMMER FÜR DIE WIRTSCHAFTSBETEILIGTEN (EORI-NUMMER)

a) Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs könnten sich die Geschäftsbeziehungen von **Personen, die in der Union ansässig sind** und derzeit nur mit Wirtschaftsbeteiligten oder anderen Personen im Vereinigten Königreich Transaktionen ausführen, ändern. Während sie derzeit nicht am Handel mit Drittländern beteiligt sind, sondern nur Transaktionen innerhalb der Union ausführen und daher in keinem Mitgliedstaat eine EORI-Nummer haben, werden diese Geschäftsvorgänge künftig Zollformalitäten erfordern. Dazu sind sie gemäß dem Zollkodex der Union<sup>7</sup> (UZK) verpflichtet, sich bei den Zollbehörden in dem Mitgliedstaat registrieren zu lassen, in dem sie ansässig sind.

Die Wirtschaftsbeteiligten können bereits vor dem Austrittsdatum die geforderten Daten einreichen oder die erforderlichen Schritte für die Registrierung unternehmen (Anhang 12-01 UZK-DelR<sup>8</sup>).

b) Es ist zwischen zwei Personengruppen zu unterscheiden, **die im Vereinigten Königreich ansässig oder mit einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs registriert** sind:

- Personen, die derzeit nicht am Handel mit Drittländern beteiligt sind, sondern nur Geschäfte innerhalb der Union tätigen und daher in keinem Mitgliedstaat eine EORI-Nummer haben, die aber beabsichtigen, ab dem Austrittsdatum Transaktionen auszuführen, welche Zollformalitäten erfordern, wofür sie gemäß dem Zollkodex bei den Zollbehörden in der Union registriert sein müssen;
- Wirtschaftsbeteiligte und andere Personen, darunter auch Wirtschaftsbeteiligte aus Drittländern, die derzeit über eine gültige, von den Zollbehörden im Vereinigten Königreich erteilte EORI-Nummer verfügen, welche ab dem Austrittsdatum in der EU-27 ihre Gültigkeit verliert.

In diesem Fall müssen die Wirtschaftsbeteiligten sich der Tatsache bewusst sein, dass sie sich bei den zuständigen Zollbehörden in der EU-27 registrieren lassen

<sup>5</sup> Dieser **Leitfaden** ergänzt die von den Dienststellen der Kommission veröffentlichten Mitteilungen an die Akteure im Zollbereich ([https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices\\_de#tradetaxud](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de#tradetaxud)).

<sup>6</sup> Siehe [https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices\\_de#tradetaxud](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de#tradetaxud)

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

<sup>8</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

und die neue EORI-Nummer verwenden müssen, wenn sie ab dem Austrittsdatum eine Zollentscheidung beantragen.

Nach dem Austritt müssen im Vereinigten Königreich oder in einem anderen Drittland ansässige Wirtschaftsbeteiligte sich gemäß Artikel 9 Absatz 2 UZK bei der zuständigen Zollbehörde eines Mitgliedstaats registrieren lassen. Wirtschaftsbeteiligte mit einer ständigen Niederlassung in einem Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 5 Nummer 32 UZK müssen sich bei den Zollbehörden des Mitgliedstaats registrieren lassen, in dem sich diese ständige Niederlassung befindet. Wirtschaftsbeteiligte, die keine ständige Niederlassung in einem Mitgliedstaat haben, müssen sich in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, der für das Gebiet zuständig ist, in dem sie erstmals eine Anmeldung abgeben oder eine Entscheidung beantragen; zusätzlich müssen diese Wirtschaftsbeteiligte einen Steuervertreter benennen, wenn dies nach dem geltenden Recht vorgeschrieben ist.

Auch diese Wirtschaftsbeteiligten können die geforderten Daten bereits vor dem Austrittsdatum einreichen oder die erforderlichen Schritte für die Registrierung unternehmen (Anhang 12-01 UZK-DeIR). Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten sollten Anträge bereits vor dem Austrittsdatum entgegennehmen und EORI-Nummern vergeben, deren Geltungsbeginn („JJJJMMDD“) – je nach Antrag – das Austrittsdatum oder ein späterer Zeitpunkt ist.

## **2. ZOLLENTSCHEIDUNGEN**

### **2.1 Bewilligungen**

Die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs auf Bewilligungen sind abhängig von der Art der Bewilligung, der erteilenden Zollbehörde, dem Inhaber der Bewilligung und dem geografischen Geltungsbereich.

#### *Von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilte Bewilligungen*

Grundsätzlich verlieren Bewilligungen, die von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilt wurden, ab dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit in der EU-27. Ab diesem Zeitpunkt sind die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs keine zuständige Zollbehörde der EU mehr.

Wenn das Vereinigte Königreich dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren<sup>9</sup> ab dem Austrittsdatum als eigenständige Vertragspartei beitrifft, werden vom Vereinigten Königreich erteilte Bewilligungen für Vereinfachungen im Versandverfahren<sup>10</sup> im System für Zollentscheidungen der EU-27 nicht mehr gültig

---

<sup>9</sup> ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 1/2017 (ABl. L 8 vom 12.1.2018, S. 1).

<sup>10</sup> Bewilligungen einer Gesamtsicherheit, einschließlich einer Befreiung von der Sicherheitsleistung, und Bewilligungen für die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für auf dem Luftweg beförderte Waren als Bewilligungen mit einer Verbindung zur EU-27.

Die Inanspruchnahme der Gesamtsicherheit erfordert eine Neuberechnung des Referenzbetrags aufgrund von Änderungen des zollrechtlichen Status der unter das gemeinsame Versandverfahren fallenden Waren.

sein; vielmehr sind diese dann im nationalen System des Vereinigten Königreichs als Vertragspartei des Übereinkommens zu behandeln.

#### Von den Zollbehörden der EU-27 erteilte Bewilligungen

Grundsätzlich behalten von einer Zollbehörde der EU-27 erteilte Bewilligungen ihre Gültigkeit; ihr geografischer Geltungsbereich oder andere Elemente der Bewilligungen mit Bezug zum Vereinigten Königreich müssen jedoch von den Zollbehörden auf eigene Initiative oder auf Antrag des Wirtschaftsbeteiligten gegebenenfalls abgeändert werden.<sup>11</sup> Bewilligungen, die Wirtschaftsbeteiligten mit einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs erteilt wurden, verlieren jedoch ab dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit in der EU-27, es sei denn, der Wirtschaftsbeteiligte ist in der EU-27 ansässig und kann eine EORI-Nummer in der EU-27 und eine Änderung der Bewilligung beantragen, um die EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs durch die neue EORI-Nummer aus der EU-27 ersetzen zu lassen. Um den Wirtschaftsbeteiligten die Vorbereitung zu erleichtern, können die Zollbehörden die Bewilligungen auch ohne vorherigen Antrag ändern.

Bewilligungen, die Wirtschaftsbeteiligten mit einer EORI-Nummer der EU-27 erteilt wurden und derzeit auch im Vereinigten Königreich gültig sind, müssen geändert werden, um dem Austritt des Vereinigten Königreichs und dem entsprechend geänderten geografischen Geltungsbereich Rechnung zu tragen; so sind beispielsweise in Bewilligungen betreffend den Linienschiffverkehrsverkehr die Routen zu streichen, auf denen Häfen im Vereinigten Königreich angelaufen werden.

Eine „einzige Bewilligung im vereinfachten Verfahren“, die heute für das Vereinigte Königreich und einen weiteren Mitgliedstaat gilt, verliert mit dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit. Sie kann jedoch in eine nationale Bewilligung umgeändert werden. Eine einzige Bewilligung, die für das Vereinigte Königreich und mehr als einen EU-27-Mitgliedstaat erteilt wurde, behält ihre Gültigkeit, muss jedoch geändert werden. Betrifft eine einzige Bewilligung vereinfachte Anmeldungen, ist darauf zu achten, dass der Wirtschaftsbeteiligte die ergänzende Erklärung betreffend das Vereinigte Königreich nur für den Zeitraum bis zum Tag vor dem Austrittsdatum abgeben muss; eine gesonderte ergänzende Erklärung betreffend die übrigen Mitgliedstaaten ist nur für die restlichen Tage des fraglichen Kalendermonats abzugeben.

Bewilligungen für die Verwendung der Gesamtsicherheit in Fällen, in denen der Bürge im Vereinigten Königreich ansässig ist, werden so lange ausgesetzt, bis der Wirtschaftsbeteiligte den Bürgen im Vereinigten Königreich durch einen in der EU-27 ansässigen Bürgen ersetzt hat.

Die Inanspruchnahme der Gesamtsicherheit erfordert eine Neuberechnung des Referenzbetrags aufgrund von Änderungen des zollrechtlichen Status der unter das gemeinsame Versandverfahren fallenden Waren.

Wirtschaftsbeteiligte, die derzeit keine Bewilligungen benötigen, deren Situation sich jedoch ab dem Austrittsdatum ändert, werden die entsprechenden Bewilligungen beantragen müssen. Wirtschaftsbeteiligte, deren Bewilligungen von den Zollbehörden

---

<sup>11</sup> Siehe Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a UZK, Artikel 15 UZK-DelR.

des Vereinigten Königreichs erteilt wurden und die zu dem Schluss kommen, dass sie die UZK-Anforderungen nach dem Austritt erfüllen, müssen die entsprechenden Bewilligungen bei den Zollbehörden der EU-27 beantragen. Anträge können bereits vor dem Austrittsdatum gestellt werden, um den zuständigen Zollbehörden ausreichend Zeit zur Vorbereitung der Entscheidung zu geben. In jedem Fall wird die Entscheidung frühestens ab dem Austrittsdatum wirksam.

Das Gleiche gilt für Wirtschaftsbeteiligte, die derzeit mit einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs registriert sind und über eine EORI-Nummer eines EU-27-Mitgliedstaats verfügen, deren Geltungsbeginn in der Zukunft liegt. In diesem Fall akzeptiert das Zollentscheidungssystem jedoch keine EORI-Nummer, deren Geltungsbeginn in der Zukunft liegt; für Bewilligungen ist ein in der Zukunft liegender Geltungsbeginn hingegen zugelassen. Anträge dieser Wirtschaftsbeteiligten auf Bewilligungen, die unter das Zollentscheidungssystem<sup>12</sup> fallen, müssen folglich ohne Rückgriff auf dieses System bearbeitet werden. Wenn die EORI-Nummer dann ab dem Austrittsdatum wirksam wird, sollten die Bewilligungen ins System eingegeben werden.

## **2.2 Entscheidungen über eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA-Entscheidungen)**

Eine Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA-Entscheidung) ist die offizielle schriftliche Entscheidung einer Zollbehörde, die vor Beginn eines Ein- oder Ausfuhrverfahrens gegenüber dem Antragsteller eine Bewertung der Einreihung von Waren in die EU-Zolltarifnomenklatur abgibt. Die vZTA-Entscheidung ist für alle EU-Zollbehörden und den Inhaber der Entscheidung bindend.

Bereits von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilte vZTA-Entscheidungen verlieren ab dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit in der EU-27.

Anträge auf Erteilung einer vZTA-Entscheidung, die bei den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs eingereicht wurden, oder Anträge, die von einer Person oder im Namen einer Person mit einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs vor dem Austrittsdatum bei den Zollbehörden eines anderen Mitgliedstaats gestellt, jedoch noch nicht bearbeitet wurden, werden ab dem Austrittsdatum nicht mehr mit einer vZTA-Entscheidung beschieden.

Entscheidungen, die Inhabern einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs von den Zollbehörden der EU-27-Mitgliedstaaten erteilt wurden, verlieren ihre Gültigkeit ab dem Austrittsdatum, da auch die EORI-Nummern im Zollgebiet der Union nicht mehr gültig sind und vZTA-Entscheidungen nicht geändert werden können (Artikel 34 Absatz 6 UZK). Dies wird automatisch im EBTI-3-System berücksichtigt. Die betroffenen Inhaber von vZTA-Entscheidungen müssen sich gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 3 UZK sowie Artikel 6 UZK-DelR bei den Zollbehörden registrieren lassen, um eine gültige EORI-Nummer zu erhalten, bevor sie eine neue vZTA-Entscheidung in der EU-27 beantragen können. Der Antragsteller kann eine

---

<sup>12</sup> Siehe Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2089, ABl. L 297 vom 15.11.2017, S. 13.

erneute Ausstellung seiner früheren vZTA-Entscheidung beantragen, indem er im Antragsformular darauf verweist.

### **2.3 Entscheidungen über verbindliche Ursprungsauskünfte (vUA-Entscheidungen)**

Eine Entscheidung über eine verbindliche Ursprungsauskunft (vUA-Entscheidung) ist die offizielle schriftliche Entscheidung einer Zollbehörde, die dem Antragsteller vor Beginn eines Ein- oder Ausfuhrverfahrens den Ursprung von Waren bescheinigt. Die vUA-Entscheidung ist für alle EU-Zollbehörden und für den Inhaber der Entscheidung bindend.

Bereits von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilte vUA-Entscheidungen verlieren mit dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit in der EU-27.

Anträge auf Erteilung einer vUA-Entscheidung, die vor dem Austrittsdatum bei den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs oder von oder im Namen einer Person mit einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs bei den Zollbehörden eines anderen Mitgliedstaats gestellt, jedoch bis zu diesem Datum nicht bearbeitet wurden, werden ab dem Austrittsdatum nicht mit einer vUA-Entscheidung beschieden.

Außerdem dürfen die Zollbehörden der EU-27 im Hinblick auf die Erteilung von vUA-Entscheidungen ab dem Austrittsdatum Vorleistungen des Vereinigten Königreichs (Vormaterialien oder Verarbeitungsschritte) bei der Bestimmung des Ursprungs von Waren, in denen diese Vorleistungen verwendet werden, nicht als Vorleistungen mit „EU-Ursprung“ (für Nichtpräferenz-Zwecke) oder mit „Ursprung in der EU“ (für Präferenzzwecke) behandeln.

vUA-Entscheidungen, die Inhabern einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs von den Zollbehörden der EU-27-Mitgliedstaaten erteilt wurden, verlieren ab dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit, da auch die EORI-Nummern im Zollgebiet der Union nicht mehr gültig sind und vUA-Entscheidungen nicht geändert werden dürfen (Artikel 34 Absatz 6 UZK). Inhaber einer solchen vUA-Entscheidung haben die Möglichkeit, sich bei den Zollbehörden registrieren zu lassen und eine gültige EORI-Nummer zu erhalten, bevor sie eine vUA-Entscheidung in der EU-27 beantragen.

Vor dem Austrittsdatum erteilte vUA-Entscheidungen zu Waren, die Vorleistungen des Vereinigten Königreichs (Vormaterialien oder Verarbeitungsschritte) enthalten, welche ausschlaggebend für den Ursprungserwerb waren, verlieren mit dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit.

### **3. GEPÄCKANHÄNGER**

Ein Gepäckanhänger gemäß dem Muster in Anhang 12-03 UZK-DuR kann an aufgegebenes Gepäck angebracht werden, das das Vereinigte Königreich vor dem Austrittsdatum mit dem Flugzeug verlässt, aber nach dem Austrittsdatum an einem Flughafen in der EU-27 eintrifft.

## **4. ZOLLKONTINGENTE**

### **4.1 Zollkontingente nach dem Windhundverfahren**

Anträge von Wirtschaftsbeteiligten auf Zuteilung von EU-Zollkontingenten gemäß dem Zollkodex, die auf Anmeldungen basieren, welche vor dem Austrittsdatum angenommen wurden, sind zulässig, wenn die erforderlichen Belege vor dem Austrittsdatum bei den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs eingereicht wurden. Anmeldungen, die ab dem Austrittsdatum von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs angenommen werden, kommen nicht für die Zuteilung von EU-Zollkontingenten in Frage.

Haben die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs der Kommission zulässige Anträge unverzüglich übermittelt, teilt die Kommission die Mengen gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission<sup>13</sup> (UZK-DuR) zu und teilt dem Vereinigten Königreich die zugeteilten Mengen mit.

### **4.2 Lizenzkontingente**

Für Lizenzkontingente der Union gilt: Rechte und Pflichten, die sich aus den von den zuständigen Stellen im Vereinigten Königreich erteilten Einfuhrlicenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ergeben bzw. auf Wirtschaftsbeteiligte im Vereinigten Königreich übertragen wurden, verlieren ab dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit in der EU-27. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die Zollverwaltungen der EU-27 diese Lizenzen nicht mehr akzeptieren.

Von den zuständigen Behörden der EU-27 erteilte Lizenzen behalten ihre Gültigkeit in der EU-27, sofern sie nicht an im Vereinigten Königreich ansässige Wirtschaftsbeteiligte übertragen wurden.

## **5. ASPEKTE DES PRÄFERENZURSPRUNGS<sup>14</sup>**

Ab dem Austrittsdatum ist das Vereinigte Königreich ein Drittland, auf das die EU-Präferenzregelungen in Bezug auf Drittländer keine Anwendung finden.

### **5.1 Bestimmung des Präferenzursprungs von Waren**

#### **a) Vorleistungen aus dem Vereinigten Königreich**

Ab dem Austrittsdatum gelten Vorleistungen aus dem Vereinigten Königreich (Vormaterialien oder Verarbeitungsschritte) bei der Bestimmung des Präferenzursprungs von Waren, die diese Vorleistungen enthalten, im Rahmen von Präferenzhandelsregelungen als „ohne Ursprungseigenschaft“, gemäß der „Mitteilung

<sup>13</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

<sup>14</sup> Die Ausdrücke „Ursprungs-“ und „Nichtursprungs-“ in diesem Abschnitt sind nur im Zusammenhang mit dem Präferenzursprung zu betrachten.

– *Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften in den Bereichen Zollen und Außenhandel: Präferenzursprung von Waren*<sup>15</sup>.

#### **b) Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich in die EU**

**Aus dem Vereinigten Königreich in die EU eingeführte Waren** gelten ab dem Austrittsdatum für die Zwecke ihrer Verwendung im Rahmen der EU-Präferenzregelungen als Waren ohne Ursprungseigenschaft. Das bedeutet Folgendes:

- i. Werden Waren, die vor dem Austrittsdatum im Vereinigten Königreich hergestellt wurden, ab dem Austrittsdatum in die EU eingeführt, so gelten sie bei einer direkten Ausfuhr oder einer Ausfuhr nach Weiterverarbeitung in ein Präferenz-Partnerland der EU nicht mehr als Waren mit Ursprung in der EU.
- ii. Werden Waren, die vor dem Austrittsdatum in der EU-27 hergestellt wurden, ab dem Austrittsdatum aus dem Vereinigten Königreich eingeführt, so gelten sie bei einer direkten Ausfuhr oder einer Ausfuhr nach Weiterverarbeitung in ein Präferenz-Partnerland der EU nicht mehr als Waren mit Ursprung in der EU.
- iii. Werden Waren mit Ursprung in einem Präferenz-Partnerland, die vor dem Austrittsdatum gemäß den Präferenzen der EU-Präferenzregelungen in das Vereinigte Königreich eingeführt wurden, nach dem Austritt in die EU eingeführt, so gelten sie nicht als Waren mit Ursprung in dem betreffenden Partnerland. Diese Waren können daher nicht für die Kumulierung mit dem betreffenden Partnerland (bilaterale Kumulierung) oder mit anderen Partnerländern (diagonale Kumulierung) im Rahmen der EU-Präferenzregelungen verwendet werden.

#### **c) Über das Vereinigte Königreich erfolgte Ausfuhren aus der EU in Präferenz-Partnerländer bzw. Einfuhren aus diesen Ländern in die EU**

Waren, die ab dem Austrittsdatum **aus der EU-27 über das Vereinigte Königreich in ein Drittland eingeführt** werden, mit dem die EU ein Präferenzhandelsabkommen geschlossen hat, können in diesem Partner-Drittland eine Präferenzbehandlung erhalten, wenn die Bestimmungen der Ursprungsregeln in den einschlägigen EU-Präferenzregelungen über die unmittelbare Beförderung/Nichtbehandlung eingehalten wurden.

Analog können Waren, die ab dem Austrittsdatum **aus EU-Partnerländern über das Vereinigte Königreich in die Union eingeführt** werden, eine Präferenzbehandlung in der EU erhalten, wenn die Bestimmungen der Ursprungsregeln in den einschlägigen EU-Präferenzregelungen über die unmittelbare Beförderung/Nichtbehandlung eingehalten wurden.

#### **d) Überseeische Länder und Gebiete des Vereinigten Königreichs**

Bei der Bestimmung des Ursprungs von Waren, die ab dem Austrittsdatum aus anderen ÜLG oder aus EU-Partnerländern in die EU eingeführt werden, gelten Vormaterialien mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten des

<sup>15</sup> [https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices\\_de](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de)



Vereinigten Königreichs (Anhang II AEUV) oder dort ausgeführte Be- und Verarbeitungen nicht als Waren bzw. Be- und Verarbeitungen mit Ursprungseigenschaft.

## 5.2 Ursprungsnachweise

### a) Allgemeiner Grundsatz:

Grundsätzlich können Ursprungsnachweise nur dann ausgestellt oder ausgefertigt werden, wenn die Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Ausstellung oder Ausfertigung den Ursprungsregeln des betreffenden Präferenzhandelsabkommens oder der betreffenden Präferenzregelung entsprechen. Ab dem Austrittsdatum gelten Inhalte des Vereinigten Königreichs für die Zwecke der Ausstellung oder Ausfertigung von Ursprungsnachweisen als Inhalte ohne Ursprungseigenschaft. Unterlagen (einschließlich Ursprungsnachweise und Lieferantenerklärungen) können zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen herangezogen werden, sofern sie keine für den Ursprungserwerb ausschlaggebenden Inhalte aus dem Vereinigten Königreich betreffen. Ausführer und zuständige Zoll- oder andere Behörden, die solche Ursprungsnachweise nach dem Austrittsdatum ausstellen oder ausfertigen, haben sicherzustellen, dass die Unterlagen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachweises konform sind.

### b) In der EU ausgestellte Ursprungsnachweise

Die folgenden, vor dem Austrittsdatum in der EU ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweise behalten ihre Gültigkeit, wenn die Ausfuhr der Sendung vor dem Austrittsdatum erfolgt oder sichergestellt wurde:

- vor dem Austrittsdatum im Vereinigten Königreich ausgestellt oder ausgefertigte Ursprungsnachweise;
- vor dem Austrittsdatum in der EU-27 für Waren mit Inhalten des Vereinigten Königreichs ausgestellt oder ausgefertigte Ursprungsnachweise;
- von Zollbehörden der EU-27 für Ausführer im Vereinigten Königreich ausgestellte Ursprungszeugnisse;

Erklärungen auf der Rechnung, Ursprungserklärungen oder Erklärungen zum Ursprung, die vor dem Austrittsdatum von Ausführern im Vereinigten Königreich für die Ausfuhr von EU-Ursprungserzeugnissen aus der EU-27 abgegeben wurden.

Die Gültigkeit für die Verwendung bei der Einfuhr in das Partnerland gemäß den einschlägigen Bestimmungen der EU-Präferenzregelungen ist auf den in der einschlägigen EU-Präferenzregelung angegebenen Zeitraum beschränkt.

Die Präferenz-Partnerländer der EU können solche Ursprungsnachweise jedoch in Frage stellen und eine Überprüfung beantragen, wenn sie Waren beigegeben werden, die ab dem Austrittsdatum in die Präferenz-Partnerländer ausgeführt werden. In diesen Fällen beantworten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der EU-27 die Ersuchen um Überprüfung im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, um die Ursprungseigenschaft der Waren oder die Echtheit der Nachweise zu bestätigen. Dabei wird der Ursprung der Waren in der EU mit Rücksicht auf den im ersten Abschnitt

genannten Grundsatz zu dem Zeitpunkt festgestellt, an dem die Nachweise ausgestellt wurden.

### **c) In Präferenz-Partnerländern der EU ausgestellte Ursprungsnachweise**

Vor dem Austrittsdatum in einem Präferenz-Partnerland der EU ausgestellte oder ausgefertigte Ursprungsnachweise für Waren mit Inhalten aus dem Vereinigten Königreich, die ausschlaggebend für den Erwerb der Ursprungseigenschaft des Partnerlandes waren, dürfen während der Geltungsdauer gemäß den einschlägigen EU-Präferenzregelungen für die Einfuhr in die EU verwendet werden, wenn die Ausfuhr der Sendung vor dem Austrittsdatum erfolgt ist oder sichergestellt wurde.

Inhalte aus dem Vereinigten Königreich, die in Waren mit EU-Ursprung verwendet werden, welche in die Präferenz-Partnerländer der EU eingeführt werden und denen ein gültiger EU-Ursprungsnachweis beigegeben wird, dürfen jedoch ab dem Austrittsdatum in den Präferenz-Partnerländern nicht mehr zu Kumulierungszwecken verwendet werden.

## **5.3 Erklärungen des Lieferanten für Zwecke des Präferenzhandels**

Lieferantenerklärungen sind Unterlagen, auf deren Grundlage Ursprungsnachweise ausgestellt werden können. Diese Unterlagen können ab dem Austrittsdatum für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen herangezogen werden, sofern sie keine für den Ursprungserwerb ausschlaggebenden Inhalte aus dem Vereinigten Königreich umfassen. Ausführer, zuständige Zollbehörden oder andere zuständige Behörden, die solche Ursprungsnachweise nach dem Austrittsdatum ausstellen oder ausfertigen, haben sicherzustellen, dass die Lieferantenerklärungen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachweises konform sind.

Ab dem Austrittsdatum gilt Folgendes:

- Von Lieferanten im Vereinigten Königreich vor dem Austrittsdatum ausgefertigte Lieferantenerklärungen dürfen ab dem Austrittsdatum nicht für die Ausstellung oder Ausfertigung von Ursprungsnachweisen in den Mitgliedstaaten der EU-27 verwendet werden.
- Lieferanten in den Mitgliedstaaten der EU-27, die dem Ausführer oder einem anderen Wirtschaftsbeteiligten die Angaben zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ursprungseigenschaft mittels einer Lieferantenerklärung festzustellen, sollten Ausführer und andere Wirtschaftsbeteiligte über Änderungen der Ursprungseigenschaft der vor dem Austrittsdatum gelieferten Waren, für die sie die Lieferantenerklärungen abgegeben haben, informieren.
- Im Falle einer Langzeit-Lieferantenerklärung sollten die in der EU-27 ansässigen Lieferanten den Ausführer oder den anderen Wirtschaftsbeteiligten informieren, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärung ab dem Austrittsdatum für alle oder einige der unter die Langzeit-Erklärung fallenden Sendungen nicht mehr gültig ist.

## 5.4 Ausführer im Präferenzhandel

Ab dem Austrittsdatum sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) In Bezug auf ermächtigte Ausführer, die im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen zum Präferenzursprung in der Union die Zulassung erhalten haben, Erklärungen auf der Rechnung oder Ursprungserklärungen auszufertigen, gilt Folgendes:

- Zulassungen als ermächtigte Ausführer, die die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs Ausführern und Wiederversendern erteilt haben, verlieren ab dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit in der EU-27.
- Zulassungen, die die Zollbehörden der EU-27-Mitgliedstaaten im Vereinigten Königreich ansässigen Ausführern und Wiederversendern erteilt haben, verlieren ab dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit in der EU-27.
- Zulassungen, die die Zollbehörden der EU-27-Mitgliedstaaten in der EU-27 ansässigen Ausführern und Wiederversendern mit einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs erteilt haben, verlieren ab dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit in der EU-27.
- In der EU-27 ansässige ermächtigte Ausführer und Wiedersender sollten die betreffende nationale Zollbehörde über Änderungen bezüglich der Erfüllung der Bedingungen, unter denen sie die Zulassung erhalten haben, informieren, da Inhalte des Vereinigten Königreichs ab dem Austrittsdatum als Inhalte ohne Ursprungseigenschaft gelten. Dementsprechend müssen Zollbehörden der EU-27, die diesen Ausführern oder Wiederversendern die Zulassung als ermächtigte Ausführer erteilt hatten, die Zulassung, soweit erforderlich, ändern oder widerrufen.

b) In Bezug auf registrierte Ausführer (REX), die im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen zum Präferenzursprung in der Union Erklärungen auf der Rechnung oder Ursprungserklärungen ausfertigen dürfen, gilt Folgendes:

- Die Registrierung von Ausführern und Wiederversendern durch die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs in REX verliert ab dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit in der EU-27.
- Die Registrierung von im Vereinigten Königreich ansässigen Ausführern und Wiederversendern durch die Zollbehörden der EU-27 in REX verliert ab dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit in der EU-27.
- Die Registrierung von in der EU-27 ansässigen Ausführern und Wiederversendern mit einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs durch die Zollbehörden der EU-27 verliert ab dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit in der EU-27.
- In der EU-27 ansässige registrierte Ausführer und Wiedersender sollten die betreffende nationale Zollbehörde unverzüglich über jede relevante Änderung der von ihnen bei der Registrierung gemachten Angaben unterrichten. Dementsprechend widerrufen die Zollbehörden der EU-27, die diese Ausführer und Wiedersender registriert haben, die Registrierung, wenn die Bedingungen dafür nicht mehr erfüllt sind.

## **5.5 In einigen EU-Freihandelsabkommen vorgesehene Kontingentregelungen für Ausnahmen von der Ursprungsregel**

Da Kontingentregelungen für Ausnahmen von der Ursprungsregel unter Artikel 56 Absatz 4 UZK fallen, gelten die gleichen Regelungen wie für Zollkontingente (siehe Abschnitt 4.1).

## **6. WERTBESTIMMUNG**

Ab dem Austrittsdatum muss für Waren, die im Vereinigten Königreich unter Verwendung von Beistellungen<sup>16</sup> hergestellt und nach diesem Datum in die EU-27 eingeführt werden, der Wert dieser Beistellungen gemäß den Bedingungen<sup>17</sup> nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b UZK und Artikel 135 UZK-DuR zum Zollwert der Waren addiert werden.

## **7. EINGANG VON WAREN IN DAS ZOLLGEBIET DER UNION**

### **7.1 Summarische Eingangsanmeldung**

Für Waren, die ab dem Austrittsdatum aus dem Vereinigten Königreich in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ist erforderlichenfalls eine summarische Eingangsmeldung innerhalb der Fristen gemäß UZK-DelR abzugeben<sup>18</sup>. Dies gilt auch für Waren, die über das Vereinigte Königreich zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union befördert werden. Es kann eine Versandanmeldung mit allen Sicherheitsdaten verwendet werden, um den Anforderungen an die summarische Eingangsanmeldung zu genügen, sofern die Fristen eingehalten werden, z. B. wenn das gemeinsame Versandverfahren verwendet wird.

Wurde vor dem Austrittsdatum eine summarische Eingangsanmeldung bei der ersten Eingangszollstelle im Vereinigten Königreich abgegeben, so ist diese Anmeldung für die nachfolgenden Häfen oder Flughäfen in der EU-27 nicht mehr gültig, wenn die Waren dort nach dem Austrittsdatum eintreffen. Der Wirtschaftsbeteiligte muss für alle in der EU 27 eintreffenden Waren eine neue summarische Eingangsanmeldung abgeben. Konnte der Wirtschaftsbeteiligte in einem solchen Fall die geltenden Fristen nicht einhalten, so sollte die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung gleichwohl akzeptiert werden.

Wurde vor dem Austrittsdatum eine summarische Eingangsanmeldung bei der ersten Eingangszollstelle in der EU-27 abgegeben, wobei die nachfolgenden Häfen im Vereinigten Königreich und in der EU-27 gelegen sind, und erreicht das Schiff nach einem Zwischenstopp in einem Hafen im Vereinigten Königreich einen Hafen in der

---

<sup>16</sup> Gegenstände und Leistungen gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b UZK.

<sup>17</sup> Der entsprechend aufgeteilte Wert der Beistellungen ist zu dem Preis hinzuzurechnen, wenn die Beistellungen unmittelbar oder mittelbar vom Käufer/Einführer zur Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren geliefert oder erbracht worden sind, soweit dieser Wert nicht in dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten ist.

<sup>18</sup> Artikel 105 UZK-DelR, geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/334 der Kommission vom 19. Dezember 2018, ABl. L 60 vom 28.2.2019, S. 1.

EU-27, so ist eine summarische Eingangsanmeldung für alle Waren auf dem Schiff abzugeben.

Dasselbe gilt für Umleitungen. Werden Waren, für die vor dem Austrittsdatum eine summarische Eingangsmeldung bei einer Zollstelle im Vereinigten Königreich abgegeben wurde, umgeleitet und treffen stattdessen nach dem Austrittsdatum in der EU-27 ein, so wird die vorherige Eingangsanmeldung im System nach 200 Tagen gelöscht und gilt als nicht abgegeben; der Wirtschaftsbeteiligte muss für die dann in die EU-27 verbrachten Waren eine neue summarische Eingangsanmeldung abgeben.

In einzelnen Fällen, in denen Waren das Vereinigte Königreich vor dem Austrittsdatum direkt in Richtung der EU-27 verlassen und nach dem Austrittsdatum im Zollgebiet der Union eintreffen, ist keine summarische Eingangsanmeldung erforderlich.

## **7.2 Vorübergehende Verwahrung von Waren**

Von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilte Bewilligungen für den Betrieb von Verwahrungslagern verlieren ab dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit in der EU-27. Von den Zollbehörden der EU-27 erteilte Bewilligungen, die die Möglichkeit vorsehen, Waren in ein Verwahrungslager im Vereinigten Königreich zu befördern, müssen geändert werden, damit diese Möglichkeit ab dem Austrittsdatum ausgeschlossen ist.

Sollen Waren in vorübergehender Verwahrung, die unter eine von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilte Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern fallen, von einem Verwahrungslager im Vereinigten Königreich in anderes Lager in der EU-27 befördert werden, und treffen sie nach dem Austrittsdatum an der Grenze der EU-27 ein, so werden sie als Nicht-Unionswaren behandelt, die aus einem Drittland in das Zollgebiet der Union verbracht werden. Erreichen diese Waren die EU-27 vor dem Austrittsdatum, soll jedoch die Beförderung in ein Verwahrungslager in der EU-27 nach dem Austrittsdatum fortgesetzt werden, so ist diese Beförderung nicht von einer gültigen Bewilligung abgedeckt. Die vorübergehende Verwahrung für diese Waren sollte daher vor dem Austrittsdatum enden (indem die Waren beispielsweise in ein Zollverfahren übergeführt oder wiederausgeführt werden). Erfolgt keine solche Legalisierung, so stellt dies einen Verstoß gegen die in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verbringen von Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union dar; gemäß Artikel 79 UZK entsteht daher eine Einfuhrzollschuld durch einen Verstoß gegen das Zollrecht. Waren in vorübergehender Aufbewahrung, für die eine von den Zollbehörden der EU-27 erteilte Bewilligung vorliegt und die sich nach dem Austrittsdatum im Vereinigten Königreich befinden, gelten als wiederausgeführt.

## **7.3 Zollrechtlicher Status von Waren**

Grundsätzlich hängt die Behandlung von Unionswaren, die um das Austrittsdatum herum als Beförderung innerhalb der Union aus dem Vereinigten Königreich verbracht werden, von dem Zeitpunkt ab, an dem sie im Zollgebiet der Union eintreffen: Treffen sie vor dem Austrittsdatum in der EU-27 ein, behalten sie ihren zollrechtlichen Status als Unionswaren; treffen sie nach dem Austrittsdatum an der Außengrenze der EU-27 ein, werden sie wie Drittlandswaren behandelt.

Werden Unionswaren über das Vereinigte Königreich zwischen zwei Punkten im Zollgebiet der Union befördert, und beginnt die Beförderung als Beförderung innerhalb der Union, so wird ein Nachweis des Unionscharakters akzeptiert, wenn diese Waren erst nach dem Austrittsdatum erneut im Zollgebiet der Union eintreffen, nachdem sie das Vereinigte Königreich durchquert haben. Außerdem sind alle Formalitäten für Waren zu erfüllen, die in das Zollgebiet der Union wiedereingeführt werden, z. B. eine summarische Eingangsanmeldung.

Werden auf einem Flughafen des Vereinigten Königreichs für den Versand zu einem Flughafen in der EU-27 verladene oder umgeladene Unionswaren auf dem Luftweg mit einem im Vereinigten Königreich ausgestellten einzigen Beförderungspapier gemäß Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a UZK-DeIR befördert, und beginnt die Beförderung auf einem Flughafen im Vereinigten Königreich tatsächlich vor dem Austrittsdatum und endet am Austrittsdatum an einem Flughafen in der EU-27, so behalten diese Waren ihren zollrechtlichen Status als Unionswaren. In der Praxis ist dies nur für Flugzeuge relevant, die kurz vor 0:00 Uhr MEZ des Austrittsdatums von einem Flughafen des Vereinigten Königreichs starten und auf direktem Weg einen Flughafen in der EU-27 anfliegen, wo sie am Austrittsdatum nach 0:00 Uhr MEZ ankommen.

Werden Unionswaren auf dem Seeweg mit einem Schiff im Linienverkehr befördert, und legt das Schiff auf einer laufenden Fahrt in einem Hafen im Vereinigten Königreich an, und verlässt es diesen Hafen tatsächlich vor dem Austrittsdatum und trifft nach dem Austrittsdatum direkt – d. h. ohne Zwischenstopp in einem anderen Hafen außerhalb des Zollgebietes der Union oder in einer Freizone in einem Unionshafen – in einem Hafen in der EU-27 ein, und wurden keine Umladungen von Waren auf See vorgenommen, so behalten diese Waren ihren zollrechtlichen Status als Unionswaren.

Werden Unionswaren auf dem Seeweg auf einem Schiff des Nichtlinienverkehrs befördert, und verlässt dieses Schiff einen Hafen im Vereinigten Königreich tatsächlich vor dem Austrittsdatum in Richtung eines Hafens in der EU-27 und legt es dort nach dem Austrittsdatum an, so wird ein Nachweis des zollrechtlichen Status der Unionswaren akzeptiert.

Werden in einem Mitgliedstaat der EU-27 zugelassene Straßenkraftfahrzeuge aus dem Vereinigten Königreich zurück in das Zollgebiet der Union verbracht, so gilt Artikel 208 UZK-DuR. Für Waren im Gepäck von Reisenden, die aus dem Vereinigten Königreich eintreffen, gilt Artikel 210 UZK-DuR. Bei Verpackungen mit Unionscharakter, die nach dem Austrittsdatum aus dem Vereinigten Königreich zurückverbracht werden, gilt der zollrechtliche Status als Unionswaren gemäß den Bestimmungen von Artikel 209 UZK-DuR als nachgewiesen.

#### **7.4 Befreiung von den Einfuhrabgaben**

##### **Rückwaren**

Wurden Unionswaren vor dem Austrittsdatum vorübergehend aus dem Vereinigten Königreich ausgeführt, und werden sie nach dem Austrittsdatum gemäß den Bedingungen von Artikel 203 UZK wieder in die EU-27 eingeführt, so gelten diese Waren als Rückwaren und sind daher von den Einfuhrabgaben befreit.

Werden Unionswaren vor dem Austrittsdatum von der EU-27 ins Vereinigte Königreich verbracht, und werden diese Waren anschließend nach dem Austrittsdatum wieder in die EU-27 befördert, so sollten die Bedingungen des Artikel 203 UZK gelten, wenn der Wirtschaftsbeteiligte nachweisen kann,

- dass die Unionswaren vor dem Austrittsdatum in das Vereinigten Königreich verbracht wurden und
- dass die Waren sich bei der Wiedereinfuhr gemäß Artikel 203 Absatz 5 UZK und Artikel 158 UZK-DelR in demselben Zustand befinden wie bei der Ausfuhr.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs kann jedoch nicht als besonderer Umstand geltend gemacht werden, der eine Überschreitung der Dreijahresfrist gemäß Artikel 203 Absatz 1 UZK rechtfertigen würde.

Der Nachweis, dass die Unionswaren vor dem Austrittsdatum in das Vereinigte Königreich verbracht wurden, erfolgt insbesondere durch die entsprechenden Beförderungspapiere und erforderlichenfalls durch andere relevante Unterlagen (z. B. Leasingvertrag). Gegebenenfalls kann ein Nachweis verlangt werden, dass die Waren sich in demselben Zustand befinden.

### **Verordnung über Zollbefreiungen**

In Bezug auf Zollbefreiungen für Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus einem Drittland in die Union verlegen, sieht Artikel 5 der Verordnung über Zollbefreiungen<sup>19</sup> vor, dass die Befreiung nur Personen gewährt werden kann, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz mindestens zwölf aufeinanderfolgende Monate außerhalb des Zollgebiets der Union gehabt haben.

Für dieses Übersiedlungsgut sowie für andere Arten von Waren, die unter die genannte Verordnung fallen, wie z. B. Heiratsgut gemäß Artikel 12, werden bei der Anwendung dieser Verordnung auch die Zeiträume vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs zu den in der Verordnung festgelegten Zeiträumen (z. B. Dauer des gewöhnlichen Wohnsitzes) gezählt.

## **8. BESONDERE VERFAHREN**

### **8.1 Versand**

#### **EU-Versandverfahren/Gemeinsames Versandverfahren**

Ab dem Austrittsdatum tritt das Vereinigte Königreich dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren<sup>20</sup> als eigenständige Vertragspartei bei und kann somit das gemeinsame Versandverfahren weiter nutzen und hat als Vertragspartei auch

<sup>19</sup> Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23).

<sup>20</sup> ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 1/2017 (ABl. L 8 vom 12.1.2018, S. 1).

Zugang zum Neuen EDV-gestützten Versandverfahren (NCTS). Die zum Zeitpunkt des Austritts laufenden Versandvorgänge werden daher im NCTS fortgesetzt.

*Fälle, in denen Waren in der EU-27 oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder im Vereinigten Königreich in ein gemeinsames Versandverfahren übergeführt wurden und in das, aus dem oder über das Vereinigte Königreich verbracht werden:*

- a) Waren, die im Rahmen eines Versandvorgangs von einer Abgangszollstelle in der EU-27 oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens **zu einer Bestimmungszollstelle im Vereinigten Königreich** verbracht werden

Wurden Waren in der EU-27 in ein Unionsversandverfahren oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens in ein gemeinsames Versandverfahren mit Bestimmungsort im Vereinigten Königreich übergeführt, und befinden sie sich ab dem Austrittsdatum noch in der EU-27, so wird das Unionsversandverfahren im Vereinigten Königreich als gemeinsames Versandverfahren fortgesetzt. Die Eingangszollstelle im Vereinigten Königreich fungiert als Durchgangszollstelle, d. h. sie fordert die relevanten Angaben von der Abgangszollstelle an und nimmt alle Aufgaben einer Durchgangszollstelle wahr. An der Außengrenze der EU-27 ist eine summarische Ausgangsanmeldung zu Sicherheitszwecken abzugeben, es sei denn, die Versandanmeldung enthält bereits alle Angaben, die für eine Risikoanalyse zu Sicherheitszwecken erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg.

Befinden sich die Waren zum Austrittsdatum bereits im Vereinigten Königreich, so wird der Versand bis zur Bestimmungszollstelle fortgesetzt.

- b) Waren, die im Rahmen eines Versandvorgangs **von einer Abgangszollstelle im Vereinigten Königreich** zu einer Bestimmungszollstelle in der EU-27 oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens verbracht werden

Wurden Waren im Vereinigten Königreich in ein Unionsversandverfahren mit Bestimmungsort in der EU-27 oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens übergeführt, und befinden sie sich ab dem Austrittsdatum noch im Vereinigten Königreich, so wird das Unionsversandverfahren als gemeinsames Versandverfahren bis zum Bestimmungsort in der EU-27 oder im Land des gemeinsamen Versandverfahrens fortgesetzt. Die Eingangszollstelle in der EU-27 fungiert als Durchgangszollstelle, d. h. sie fordert die relevanten Angaben von der Abgangszollstelle an und nimmt alle Aufgaben einer Durchgangszollstelle wahr. An der Außengrenze der EU-27 ist eine summarische Eingangsanmeldung zu Sicherheitszwecken abzugeben, es sei denn, die Versandanmeldung enthält bereits alle Angaben, die für die summarische Eingangsanmeldung erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg.

Befinden sich die Waren zum Austrittsdatum bereits in der EU-27, so wird das Versandverfahren bis zum Bestimmungsort in der EU-27 oder im Land des gemeinsamen Versandverfahrens fortgesetzt.



c) Im Rahmen eines Versandverfahrens **über das Vereinigte Königreich** beförderte Waren

Werden Waren zwischen einer Abgangszollstelle in einem Mitgliedstaat der EU-27 oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens über das Vereinigte Königreich zu einer Bestimmungsstelle in einem Mitgliedstaat der EU-27 oder einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert, und befinden sie sich zum Austrittsdatum noch in der EU-27 oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens, so wird dieses Versandverfahren im Vereinigten Königreich als gemeinsames Versandverfahren fortgesetzt. Die Eingangszollstelle im Vereinigten Königreich und die Eingangszollstelle des betreffenden Mitgliedstaats, an der die Beförderung das Zollgebiet der Union wieder erreicht, fungieren jeweils als Durchgangszollstelle. Sie fordern die relevanten Angaben von der Abgangszollstelle und nehmen alle Aufgaben einer Durchgangszollstelle wahr. Beim Verlassen des Zollgebiets der EU-27 (vor Eintritt in das Vereinigte Königreich) ist eine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben, es sei denn, die Versandanmeldung enthält bereits alle Angaben, die für eine Risikoanalyse zu Sicherheitszwecken erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg.

Haben die Waren das Vereinigte Königreich durchquert, und wurden sie vor dem Austrittsdatum wieder in das Zollgebiet der EU-27 oder eines Landes des gemeinsamen Versandverfahrens verbracht, so wird dieses Versandverfahren bis zum Bestimmungsort fortgesetzt.

Durchqueren die Waren, für die eine Versandanmeldung abgegeben wurde, das Vereinigte Königreich zum Zeitpunkt des Austritts, oder haben sie das Vereinigte Königreich durchquert und verlassen, jedoch zum Austrittsdatum das Zollgebiet der EU-27 noch nicht erreicht, so fungiert die Eingangszollstelle der EU-27 als Durchgangszollstelle. Sie fordert die einschlägigen Angaben von der Abgangszollstelle und nimmt alle Aufgaben einer Durchgangszollstelle wahr. An der Außengrenze der EU-27 ist eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben, es sei denn, die Versandanmeldung enthält bereits alle Angaben, die für die summarische Eingangsanmeldung erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg.

Zollbehörden können für bis zu ein Jahr nach dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren die Verpflichtungserklärungen des Bürgen und die Gesamtsicherheitsbescheinigungen in ihrer bestehenden Form<sup>21</sup> akzeptieren, sofern die notwendigen geografischen Anpassungen vom Bürgen (Verpflichtungserklärung) bzw. von den Zollbehörden selbst (Gesamtsicherheitsbescheinigungen) manuell vorgenommen und genehmigt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss der Inhaber des Verfahrens eine neue Erklärung gemäß dem geänderten Muster vorlegen.

Bereits eingeleitete Such- oder Erhebungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Austritts nicht abgeschlossen sind, werden im NCTS fortgesetzt.

---

<sup>21</sup> Anhänge 32-01, 32-02 und 32-03 sowie Anhang 72-04, Teil II Kapitel VI und VII der UZK-DuR.

Elektronische Beförderungsdokumente, die als Versandanmeldung für auf dem Luft- oder dem Seeweg beförderte Waren verwendet werden

Wurden Waren in der EU-27 oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens in ein Versandverfahren mit elektronischen Beförderungsdokumenten mit Bestimmungsort im Vereinigten Königreich übergeführt, und treffen sie vor dem Austrittsdatum nicht im Vereinigten Königreich ein, so wird dieses Verfahren ab dem Austrittsdatum bis zum Ankunftsflughafen im Vereinigten Königreich als gemeinsames Versandverfahren mit elektronischen Beförderungsdokumenten fortgesetzt.

Wurden Waren im Vereinigten Königreich in ein Versandverfahren mit elektronischen Beförderungsdokumenten mit Bestimmungsort in der EU-27 oder einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens übergeführt, und sind diese Waren vor dem Austrittsdatum noch nicht in der EU-27 oder in dem Land des gemeinsamen Versandverfahrens eingetroffen, so wird das Verfahren ab dem Austrittsdatum bis zum Flughafen in der EU-27 oder im Land des gemeinsamen Versandverfahrens fortgesetzt.

Werden Unionswaren in einem Versandverfahren mit elektronischen Beförderungsdokumenten auf dem Seeweg mit einem Schiff im Linienverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU-27 befördert, und hat das Linienverkehrsschiff den Hafen im Vereinigten Königreich vor dem Austrittsdatum verlassen und ist nach dem Austrittsdatum direkt – d. h. ohne Zwischenstopp in einem anderen Hafen außerhalb des Zollgebietes der Union oder in einer Freizone in einem Unionshafen – in einem Hafen in der EU-27 eingetroffen, und wurden keine Umladungen von Waren auf See vorgenommen, so wird das Versandverfahren bis zum Bestimmungsort in der EU-27 fortgesetzt.

Beförderung von Waren im TIR-Verfahren

Das Vereinigte Königreich ist (wie alle anderen EU-Mitgliedstaaten) bereits heute eigenständige Vertragspartei des TIR-Übereinkommens<sup>22</sup>. Da das Zollgebiet des Vereinigten Königreichs ab dem Austrittsdatum nicht mehr zum Zollgebiet der Union gehören wird, fallen bei TIR-Vorgängen Grenzformalitäten an. Obwohl das Vereinigte Königreich als Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren das NCTS nach wie vor nutzen kann, sind TIR-Vorgänge nicht von diesem Zugang abgedeckt.

- a) Waren, die im Rahmen eines TIR-Verfahrens von einer Abgangs-/Eingangszollstelle in der EU-27 **zu einer Bestimmungszollstelle im Vereinigten Königreich** verbracht werden

Wurden Waren in der EU-27 in ein TIR-Verfahren mit Bestimmungsort/Ausgang im Vereinigten Königreich übergeführt, und befinden sie sich zum Austrittsdatum noch in der EU-27, so wird das TIR-Verfahren für das Unionsgebiet spätestens bei der Zollstelle des physischen Abgangs aus der EU-27 abgeschlossen. Diese Zollstelle wird

---

<sup>22</sup> Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975, Genf (ABl. L 252 vom 14.9.1978, S. 2).

damit zur Bestimmungs-/Ausgangszollstelle. Sie fordert die einschlägigen Angaben von der Abgangszollstelle und nimmt alle Aufgaben einer Bestimmungs-/Ausgangszollstelle wahr<sup>23</sup>. Für den Ausgang der Waren an der Außengrenze der EU-27 ist eine summarische Ausgangsmeldung abzugeben, es sei denn, es liegen bereits alle Angaben vor, die für eine Risikoanalyse zu Sicherheitszwecken erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg.

Befinden sich die Waren zum Austrittsdatum bereits im Vereinigten Königreich, oder haben sie die EU-27 verlassen, sind aber noch nicht im Vereinigten Königreich eingetroffen, so fällt das TIR-Versandverfahren unter das Zollrecht des Vereinigten Königreichs und unter das TIR-Übereinkommen. Die Bestimmungs-/Ausgangszollstelle im Vereinigten Königreich wird jedoch der Abgangs-/Eingangszollstelle in der EU-27 keine TIR-Meldungen über das NCTS übermitteln und daher die TIR-Verfahren nicht mittels der üblichen elektronischen Nachrichten über das NCTS erledigen können. Daher wird es notwendig sein, dass die Inhaber der Verfahren einen Alternativnachweis für die Beendigung des TIR-Verfahrens vorlegen und dass die Zollstelle die Verfahren manuell beendet und erledigt.

b) Waren, die im Rahmen eines TIR-Versands **von einer Abgangs-/Eingangszollstelle im Vereinigten Königreich** zu einer Bestimmungs-/Ausgangszollstelle in der EU-27 verbracht werden

Wurden Waren im Vereinigten Königreich in ein TIR-Verfahren mit Bestimmungsort in der EU-27 übergeführt, und befinden sie sich ab dem Austrittsdatum noch im Vereinigten Königreich, so kann das TIR-Verfahren nicht bis zum Bestimmungsort in der EU-27 fortgesetzt werden. Wenn die Waren eine Zollstelle an der Außengrenze der EU-27 erreichen, wird der Vorgang wie jedes andere TIR-Verfahren aus einem Drittland behandelt, und es fallen die für diese Waren geltenden Formalitäten an.<sup>24</sup> Beim Eintritt in die EU-27 ist an der Grenze zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU-27 eine summarische Eingangsangabe abzugeben, es sei denn, es wurden bereits sämtliche Angaben gemacht, die für die summarische Eingangsangabe erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Eingangsangabe fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg. Da das im Vereinigten Königreich eingeleitete Versandverfahren nicht mit den üblichen IE-Nachrichten im NCTS abgeschlossen werden kann, muss das Vereinigte Königreich es manuell beenden. Der Wirtschaftsbeteiligte muss eine neue TIR-Beförderung im NCTS bei der Zollstelle an der Außengrenze der EU-27 eingeben, die als Abgangs-/Eingangszollstelle für das TIR-Verfahren in der EU fungiert.

Wurden Waren im Vereinigten Königreich in ein TIR-Verfahren mit Bestimmungsort in der EU-27 übergeführt, und befinden sie sich zum Austrittsdatum bereits in der EU-27, so kann das TIR-Verfahren bis zum Bestimmungsort in der EU-27 fortgesetzt

---

<sup>23</sup> Insbesondere die in Artikel 278 und 279 UZK-DuR genannten Aufgaben.

<sup>24</sup> Abschnitt 1.2 des TIR-Handbuchs, Artikel 273, 275 und 276 UZK-DuR, Artikel 184 UZK-DelR, Anhang 10 (4) des TIR-Übereinkommens, Artikel 19 und Anhang 2 des TIR-Übereinkommens.

werden. Wenn die Waren die Bestimmungs-/Ausgangszollstelle erreichen, wird der Vorgang wie jedes andere TIR-Verfahren behandelt.

c) Im Rahmen eines TIR-Verfahrens **über das Vereinigte Königreich** beförderte Waren

Werden Waren von einer Abgangs-/Eingangszollstelle in einem EU-27-Mitgliedstaat über das Vereinigte Königreich zu einer Bestimmungs-/Ausgangszollstelle in einem EU-27-Mitgliedstaat befördert, und befinden sie sich vor dem Durchqueren des Vereinigten Königreichs noch in der EU-27, so gilt Folgendes: Ab dem Austrittsdatum wird das TIR-Verfahren spätestens an der Zollstelle des Ausgangs aus der EU-27 beendet. Diese Zollstelle wird dann zur Bestimmungs-/Ausgangszollstelle. Die „neue“ Bestimmungs-/Ausgangszollstelle fordert die einschlägigen Angaben von der Abgangszollstelle und nimmt alle Aufgaben einer Bestimmungs-/Ausgangszollstelle wahr. Für den Ausgang der Waren an der Außengrenze der EU-27 ist eine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben, es sei denn, es liegen bereits alle Angaben vor, die für eine Risikoanalyse zu Sicherheitszwecken erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg.

Haben die Waren das Vereinigte Königreich durchquert und vor dem Austrittsdatum wieder das Zollgebiet der EU-27 erreicht, so wird das TIR-Verfahren bis zum Bestimmungsort fortgesetzt.

Für Waren, die das Vereinigte Königreich zum Austrittsdatum mit einem Carnet TIR durchqueren, gilt Folgendes: Die Waren, die die Außengrenze der EU-27 erreichen, werden wie jede andere TIR-Beförderung aus einem Drittland behandelt, und es fallen die für diese Waren geltenden Formalitäten an. Vor dem Eintritt in das Zollgebiet der EU-27 ist an der Grenze zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU-27 eine neue summarische Eingangsanmeldung abzugeben, es sei denn, es wurden bereits sämtliche Angaben gemacht, die für die summarische Eingangsanmeldung erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg. Das im Mitgliedstaat der EU-27 eingeleitete TIR-Verfahren kann im NCTS fortgesetzt werden.

## **8.2 Besondere Verfahren (außer Versandverfahren)**

### Zolllagerverfahren

Bewilligungen des Vereinigten Königreichs für das Zolllagerverfahren verlieren ab dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit in der EU-27; dies betrifft auch die Bewilligungen für die Beförderung von Waren zwischen verschiedenen Zolllagern. Das Gleiche gilt für Bewilligungen für die Beförderung von Waren zwischen Zolllagern in der EU-27 und Zolllagern im Vereinigten Königreich, die in den von Zollbehörden der EU-27 erteilten Bewilligungen für das Zolllagerverfahren festgelegt sind (siehe Artikel 179 Absatz 3 UZK-DeIR).

Werden Waren, die in einem Zolllager im Vereinigten Königreich gelagert werden, ab dem Austrittsdatum in die EU-27 verbracht, so müssen sie die im UZK festgelegten Zollförmlichkeiten für Nicht-Unionswaren durchlaufen, die von außerhalb in das

Zollgebiet der Union verbracht werden (d. h. summarische Eingangsanmeldung, Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und Zollanmeldung).

Sollen Waren zwischen einem Zolllager im Vereinigten Königreich und einem Zolllager in der EU-27 verbracht werden, und erreichen sie kurz vor dem Austrittsdatum die EU-27, bleibt jedoch nicht ausreichend Zeit, um am Bestimmungsort einzutreffen, und wird ihre Beförderung in der EU-27 fortgesetzt, so sind sie ab dem Austrittsdatum in der EU-27 nicht mehr durch eine gültige Bewilligung für diese Beförderung abgedeckt. Der betroffene Wirtschaftsbeteiligte sollte daher das Verfahren vor dem Austrittsdatum erledigen (indem er die Waren beispielsweise in ein anschließendes Zollverfahren überführt). Dieses anschließende Zollverfahren kann ebenfalls ein Zolllagerverfahren sein, sofern für die Waren eine gültige, von den Zollbehörden EU-27 erteilte Bewilligung vorliegt. Erfolgt keine solche Legalisierung, so entsprechen die betreffenden Waren nicht den in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Lagerung solcher Waren im Zollgebiet der Union; gemäß Artikel 79 UZK entsteht daher eine Zollschuld durch einen Verstoß gegen das Zollrecht.

Werden in ein Zolllagerverfahren übergeführte Waren, die sich in der EU-27 befinden, vor dem Austrittsdatum in das Vereinigte Königreich verbracht (d. h. weil die Beförderung von den Zollbehörden bewilligt wurde), und befinden sich diese Waren zum Austrittsdatum im Vereinigten Königreich, so gilt das Zolllagerverfahren als erledigt (d. h. die Waren gelten als aus dem Zollgebiet der Union verbracht). Der Wirtschaftsbeteiligte sollte auf Ersuchen der Zollbehörden einen Nachweis erbringen, dass die Waren vor dem Austrittsdatum in das Vereinigte Königreich verbracht wurden (z. B. ein Beförderungspapier).

#### Freizonen

Werden im Vereinigten Königreich in ein Freizonenverfahren übergeführte Waren nach dem Austrittsdatum in die EU-27 verbracht, so müssen sie die im UZK festgelegten Zollförmlichkeiten für Nicht-Unionswaren durchlaufen, die von außerhalb in das Zollgebiet der Union verbracht werden (d. h. summarische Eingangsanmeldung, Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und Zollanmeldung).

#### Vorübergehende Verwendung

Von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs vor dem Austrittsdatum erteilte Bewilligungen zur Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung verlieren nach diesem Datum in der EU-27 ihre Gültigkeit. Das Verfahren für Waren, die auf der Grundlage dieser Bewilligungen gemäß Artikel 219 UZK in die EU-27 verbracht werden und sich zum Austrittsdatum in der EU-27 befinden, sollte vor diesem Datum erledigt werden, d. h. die Waren müssen a) wiederausgeführt, b) in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt, c) ohne übrig bleibende Abfälle zerstört oder d) zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden. Ein solches anschließendes Zollverfahren kann ebenfalls ein Verfahren zur vorübergehenden Verwendung sein, sofern für die Waren eine gültige, von den Zollbehörden EU-27 erteilte Bewilligung vorliegt. Erfolgt keine solche Erledigung, so genügen die betreffenden Waren nicht den in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Anforderungen in Bezug auf die vorübergehende Verwendung solcher Waren im Zollgebiet der Union; gemäß

Artikel 79 UZK entsteht daher eine Zollschuld durch einen Verstoß gegen das Zollrecht.

Befinden sich Waren, die auf der Grundlage einer von den Zollbehörden EU-27 vor dem Austrittsdatum erteilten Bewilligung in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden, zum Austrittsdatum im Zollgebiet des Vereinigten Königreichs, und werden sie vom Vereinigten Königreich in die EU-27 verbracht, so müssen sie die im Zollkodex festgelegten Zollförmlichkeiten für Waren durchlaufen, die von außerhalb in das Zollgebiet der Union verbracht werden (d. h. summarische Eingangsanmeldung, Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und Zollanmeldung).

Werden in der EU-27 in ein Zolllagerverfahren übergeführte Waren vor dem Austrittsdatum in das Vereinigte Königreich verbracht, und befinden sie sich zum Austrittsdatum im Vereinigten Königreich, so gilt das Verfahren der vorübergehenden Verwendung als erledigt (d. h. die Waren gelten als aus dem Zollgebiet der Union verbracht). Der Wirtschaftsbeteiligte sollte auf Ersuchen der Zollbehörden einen Nachweis erbringen, dass die Waren vor dem Austrittsdatum in das Vereinigte Königreich verbracht wurden (z. B. ein Beförderungspapier).

#### Endverwendung

Von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs vor dem Austrittsdatum erteilte Bewilligungen zur Überführung von Waren in die Endverwendung verlieren nach diesem Datum ihre Gültigkeit in der EU-27. Das Verfahren für Waren, die unter diese Bewilligungen fallen und sich zum Austrittsdatum in der EU-27 befinden, sollte vor diesem Datum erledigt werden, d. h. die Waren müssen a) aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, b) zu Zwecken verwendet werden, die maßgeblich für die Anwendung der Abgabenfreiheit oder des ermäßigten Einfuhrabgabensatzes waren, c) mit oder ohne übrig bleibende Abfälle zerstört oder d) zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden. Das Gleiche gilt für Bewilligungen für die Übertragung von Rechten und Pflichten und die Beförderung von Waren gemäß den Artikeln 218 und 219 UZK. Erfolgt die oben genannte Erledigung nicht, entsprechen die betreffenden Waren nicht den in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Endverwendung solcher Waren im Zollgebiet der Union; gemäß Artikel 79 UZK entsteht daher eine Zollschuld durch einen Verstoß gegen das Zollrecht.

Befinden sich Waren, die vor dem Austrittsdatum in die Endverwendung übergeführt wurden, zum Austrittsdatum im Vereinigten Königreich, und werden sie von dort in die EU-27 verbracht, so müssen sie die für alle Drittlandswaren geltenden Zollformalitäten durchlaufen (d. h. summarische Eingangsanmeldung, Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und Zollanmeldung).

Werden in der EU-27 in die Endverwendung übergeführte Waren vor dem Austrittsdatum in das Vereinigte Königreich verbracht, und befinden sich diese Waren zum Austrittsdatum im Vereinigten Königreich, so gilt das Verfahren der Endverwendung als erledigt (d. h. die Waren gelten als aus dem Zollgebiet der Union verbracht). Der Wirtschaftsbeteiligte sollte auf Ersuchen der Zollbehörden einen Nachweis erbringen, dass die Waren vor dem Austrittsdatum in das Vereinigte Königreich verbracht wurden (z. B. ein Beförderungspapier).

### Aktive Veredelung (AV)

Von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs vor dem Austrittsdatum erteilte Bewilligungen zur Überführung von Waren in die aktive Veredelung verlieren ab dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit in der EU-27. Das Verfahren für Waren, die auf der Grundlage dieser Bewilligungen gemäß Artikel 219 UZK in die EU-27 verbracht werden und sich zum Austrittsdatum in der EU-27 befinden, sollte vor diesem Datum erledigt werden, d. h. die Waren müssen a) wiederausgeführt, b) in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt, c) ohne übrig bleibende Abfälle zerstört oder d) zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden. Ein solches anschließendes Verfahren kann ebenfalls ein Verfahren zur aktiven Veredelung sein, sofern für die Waren eine gültige, von den Zollbehörden EU-27 erteilte Bewilligung vorliegt. Erfolgt keine solche Erledigung, so genügen die betreffenden Waren nicht den in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Anforderungen in Bezug auf die Verarbeitung solcher Waren im Zollgebiet der Union; gemäß Artikel 79 UZK entsteht daher eine Zollschuld durch einen Verstoß gegen das Zollrecht.

Befinden sich Waren, die vor dem Austrittsdatum im Zollgebiet des Vereinigten Königreichs in die aktive Veredelung übergeführt wurden, zum Austrittsdatum im Zollgebiet des Vereinigten Königreichs, und werden sie vom Vereinigten Königreich in die EU-27 verbracht, so müssen sie die im Zollkodex festgelegten Zollförmlichkeiten für Waren durchlaufen, die von außerhalb in das Zollgebiet der Union verbracht werden (d. h. summarische Eingangsanmeldung, Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und Zollanmeldung).

Werden Ersatzwaren mit einer vom Vereinigten Königreich erteilten Bewilligung für die aktive Veredelung zur Einfuhr/Ausfuhr vor dem Austrittsdatum ausgeführt, so sollte die entsprechende Menge an Waren (Rohstoffe) vor dem Austrittsdatum unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben in das Zollgebiet der Union verbracht werden. Würden die Ersatzwaren stattdessen nach dem Austrittsdatum in das Zollgebiet der Union verbracht, so würden sie beim Eintritt als Drittlandwaren behandelt, und es würden die einschlägigen Einfuhrabgaben anfallen.

Werden Waren in der EU-27 in ein Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt und vor dem Austrittsdatum in das Vereinigte Königreich verbracht, und befinden sie sich zum Austrittsdatum im Vereinigten Königreich, so gilt das Verfahren der aktiven Veredelung als erledigt (d. h. die Waren gelten als aus dem Zollgebiet der Union verbracht). Der Wirtschaftsbeteiligte sollte auf Ersuchen der Zollbehörden einen Nachweis erbringen, dass die Waren vor dem Austrittsdatum in das Vereinigte Königreich verbracht wurden (z. B. ein Beförderungspapier).

### Passive Veredelung

Von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs vor dem Austrittsdatum erteilte Bewilligungen zur Überführung von Waren in die passive Veredelung verlieren nach diesem Datum ihre Gültigkeit in der EU-27. Werden Veredelungserzeugnisse, die aus in die passive Veredelung übergeführte Waren hergestellt wurden (von Behörden des Vereinigten Königreichs erteilte Bewilligung), nicht in das Vereinigte Königreich, sondern in die EU-27 verbracht, so müssen diese Veredelungserzeugnisse ab dem Austrittsdatum die im Zollkodex festgelegten Zollförmlichkeiten für Nicht-Unionswaren durchlaufen, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden. Für diese

Waren kann das Verfahren der passiven Veredelung nicht in Anspruch genommen werden (d. h. der Betrag der Einfuhrabgaben kann nicht gemäß Artikel 86 Absatz 5 UZK berechnet werden).

Werden Ersatzwaren mit einer vom Vereinigten Königreich erteilten Bewilligung für die passive Veredelung zur Einfuhr/Ausfuhr vor dem Austrittsdatum in das Zollgebiet der Union verbracht, so sollte die entsprechende Menge an Waren (Rohstoffe) innerhalb der mit der Bewilligung gesetzten Frist ausgeführt werden. Kommt es nicht zu einer solchen Ausfuhr, so liegt ein Verstoß gegen die in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verfahren der passiven Veredelung vor; gemäß Artikel 79 UZK entsteht daher eine Zollschuld durch einen Verstoß gegen das Zollrecht.

## **9. VERBRINGUNG VON WAREN AUS DEM ZOLLGEBIET DER UNION**

### **9.1 Vorabanmeldung**

Gemäß Artikel 263 Absatz 3 UZK erfolgt die Vorabanmeldung entweder mittels i) einer Zollanmeldung für Waren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, ii) einer Wiederausfuhranmeldung oder iii) einer summarischen Ausgangsmeldung. In den meisten Fällen erfolgt die Vorabanmeldung in Form einer Zollanmeldung.

Wurde eine Vorabanmeldung abgegeben, und wurden die Waren gegebenenfalls vor dem Austrittsdatum im Vereinigten Königreich überlassen, so ist diese Anmeldung nicht gültig, wenn diese Waren nach dem Austrittsdatum zum Ausgang über die EU-27 in die EU-27 verbracht werden; in diesem Fall ist für diese Waren eine neue Vorabanmeldung in Form einer Wiederausfuhranmeldung oder einer summarischen Ausgangsmeldung erforderlich, die innerhalb der im UZK-DelR festgelegten Fristen abzugeben ist.<sup>25</sup>

### **9.2 Ausfuhr und Wiederausfuhr**

Sollen Unionswaren aus der EU-27 in das Vereinigte Königreich verbracht werden, und weiß der Wirtschaftsbeteiligte nicht, ob die Waren vor dem Austrittsdatum aus der EU-27 verbracht werden, so können diese Waren erst ab dem Austrittsdatum bei einer beliebigen bezeichneten Zollstelle in der EU-27 in das Ausfuhrverfahren übergeführt werden.

a) Ausfuhr aus der EU-27 mit Durchqueren des Vereinigten Königreichs oder mit einer Ausgangszollstelle im Vereinigten Königreich

Wurden Waren vor dem Austrittsdatum zur Ausfuhr aus der EU-27 überlassen, und werden sie zu der Ausgangszollstelle im Vereinigten Königreich verbracht, oder durchqueren sie das Vereinigte Königreich auf dem Weg zu einer Ausgangszollstelle in einem anderen EU-27-Mitgliedstaat, so sind die folgenden Szenarien denkbar:

---

<sup>25</sup> Artikel 244 UZK/DelR, geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/334 der Kommission vom 19. Dezember 2018, ABl. L 60 vom 28.2.2019, S. 1.



- i. Befinden sich die Waren auf dem Weg zur Ausgangszollstelle im Vereinigten Königreich zum Austrittsdatum immer noch in der EU-27, so muss die ursprünglich vorgesehene Ausgangszollstelle durch eine Ausgangszollstelle an der Außengrenze der EU-27 ersetzt werden (die Umleitung der Ausfuhr wird im Ausfuhrkontrollsystem (ECS) ausgeführt). Diese Zollstelle wird den tatsächlichen Ausgang der Waren bestätigen und der Ausfuhrzollstelle eine entsprechende Nachricht übermitteln. Das Gleiche gilt für Waren auf dem Weg zur Ausgangszollstelle in der EU-27, die sich vor dem Durchqueren des Vereinigten Königreichs noch im Zollgebiet der Union befinden.
  - ii. Befinden sich die Waren auf dem Weg zur Ausgangszollstelle im Vereinigten Königreich zum Austrittsdatum bereits im Vereinigten Königreich, so wird das Vereinigte Königreich nicht in der Lage sein, Nachrichten über das ECS zu versenden, um den tatsächlichen Ausgang der Waren zu bestätigen. Die in der EU-27 befindliche Ausfuhrzollstelle wird die Beförderung im ECS auf der Grundlage eines Alternativnachweises schließen müssen. Wirtschaftsbeteiligte werden der Ausfuhrzollstelle Alternativnachweise vorlegen müssen, um die Beförderung zu schließen.
  - iii. Haben die Waren das Vereinigte Königreich auf dem Weg zu einer in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen Ausgangszollstelle bereits durchquert, so hat dies keine Auswirkungen auf das laufende Verfahren (d. h. die Ausgangszollstelle an der Außengrenze der EU-27 wird der Ausfuhrzollstelle nach wie vor den tatsächlichen Ausgang der Waren bestätigen).
- b) Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreich mit einer Ausgangszollstelle in der EU-27
- iv. Werden Waren zur Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreich über eine Ausgangszollstelle in der EU-27 überlassen, und befinden sie sich zum Austrittsdatum immer noch im Vereinigten Königreich, so gelten beim Verlassen des Vereinigten Königreichs die Zollverfahren des Vereinigten Königreichs. Werden diese Waren nach dem Austrittsdatum in das Zollgebiet der Union verbracht, so werden sie wie alle Waren aus Drittländern behandelt, d. h. am ersten Eintrittspunkt in die EU-27 ist eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben, die Waren müssen in die vorübergehende Verwahrung übergeführt werden und können in das externe Versandverfahren übergeführt werden, um zur Ausgangszollstelle zu gelangen. Sind die Waren bei der Ausgangszollstelle in der EU-27 eingetroffen, so sollten eine Wiederausfuhrmitteilung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine summarische Ausgangsanmeldung bei der Ausgangszollstelle in der EU-27 abgegeben werden.
  - v. Befinden sich Waren, die im Vereinigten Königreich zur Ausfuhr über eine Ausgangszollstelle in der EU-27 überlassen wurden, zum Austrittsdatum bereits in der EU-27, und erreichen sie die vorgesehene Ausgangszollstelle in der EU-27, so wird diese Ausgangszollstelle der Ausfuhrzollstelle im Vereinigten Königreich den tatsächlichen Ausgang der Waren nicht bestätigen können, da das Vereinigte Königreich ab dem Austrittsdatum nicht länger mit dem ECS verbunden ist. Die Ausgangszollstelle sollte auf Antrag des Wirtschaftsbeteiligten einen Ausfuhrnachweis ausstellen (z. B. in Form einer Bestätigung des Ausfuhrbegleitdokuments).

## 10. ZOLLKONTROLLEN IN BEZUG AUF RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS, SICHERHEIT, GESUNDHEIT UND UMWELT

### *Sicherheit, Gesundheitsschutz, Umwelt*

Gemäß dem EU-Recht müssen Waren, die in die EU eingeführt, durch die EU durchgeführt oder aus der EU ausgeführt werden, einer Reihe von Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften entsprechen. Es ist Aufgabe des Zolls zu kontrollieren, ob Waren, die in die EU eingeführt werden oder sie verlassen, all diesen Vorschriften entsprechen. Ab dem Austrittsdatum gelten diese Vorschriften auch für Waren, die aus dem Vereinigten Königreich in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union in das Vereinigte Königreich verbracht werden.

Die Kontrollen der Einhaltung dieser Vorschriften können Überprüfungen der Ein- und Ausfuhrlicenzen für bestimmte Waren sowie Warenkontrollen umfassen; Voraussetzung dafür ist eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden, die für die ordnungsgemäße Anwendung der einschlägigen Bestimmungen verantwortlich sind.

Es ist zu unterstreichen, dass der Zoll die Waren erst dann freigeben wird, wenn die zuständige Behörde ihre Kontrollen abgeschlossen und dies dem Zoll über die festgelegten Verfahren mitgeteilt hat (z. B. Bewilligungen, Lizenzen, elektronisches Datenkommunikationssystem zwischen Zoll und zuständiger Behörde usw.).

### *Ein- und Ausfuhrlicenzen für bestimmte Waren*

Wirtschaftsbeteiligte, die im Bereich der Verbringung von Waren tätig sind, für die eine Ein- oder Ausfuhrlizenz erforderlich ist oder für die ab dem Austrittsdatum eine Ein- oder Ausfuhrlizenz erforderlich sein wird, werden auf die rechtlichen Auswirkungen hingewiesen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird. Sie sollten sich versichern, dass ihre Waren sämtlichen Lizenzverpflichtungen entsprechen, um sich auf mögliche Änderungen infolge eines Austritts ohne Abkommen vorzubereiten.

Weitere Einzelheiten zu den Folgen des Austritts in den Bereichen Ein-/Ausfuhrlicenzen für bestimmte Waren sind in der „Mitteilung an die Akteure zum Austritt des Vereinigten Königreichs und zu den EU-Vorschriften im Bereich Ein-/Ausfuhrgenehmigungen für bestimmte Waren“ vom 25. Januar 2018<sup>26</sup> sowie in den spezifischen Mitteilungen zu finden, z. B. in der „Mitteilung an die Akteure – Der Austritt des Vereinigten Königreichs und das Abfallrecht“<sup>27</sup>, der „Mitteilung an die Akteure – Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien“<sup>28</sup> sowie der „Mitteilung – Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften in Bezug auf den Handel mit geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten“<sup>29</sup>. Alle Hinweise zur

<sup>26</sup> [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/import\\_and\\_export\\_licences\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/import_and_export_licences_de.pdf)

<sup>27</sup> [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/waste\\_law\\_de\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/waste_law_de_0.pdf)

<sup>28</sup> [noch hinzuzufügen – wird in Kürze fertiggestellt]

<sup>29</sup> [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/trade\\_in\\_protected\\_species\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/trade_in_protected_species_de.pdf)

Vorbereitung auf den Brexit stehen in allen Amtssprachen auf der Website der Kommission zur Vorbereitung auf den Brexit<sup>30</sup> zur Verfügung. Am 19. Dezember 2018 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung<sup>31</sup> an, mit der das Vereinigte Königreich auf die Liste der Drittländer mit der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung 001 der Union gesetzt werden soll, wodurch die Notwendigkeit von Einzelgenehmigungen für den Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck wegfallen würde.

#### Rechte des geistigen Eigentums

Was die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums angeht, so gelten ab dem Austrittsdatum die Vorschriften für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Weitere Einzelheiten zu den Folgen eines Austritts insbesondere auf die Einreichung und die Gültigkeit von Unionsanträgen auf Tätigwerden der Zollbehörden sind in der „Mitteilung – Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden“<sup>32</sup> zu finden.

#### Drogenausgangsstoffe

Gemäß dem EU-Recht zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der EU und Drittländern (Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates<sup>33</sup>) werden bestimmte Wirtschaftsbeteiligte eine Genehmigung/Registrierung beantragen müssen, und für bestimmte Vorgänge werden im Geschäftsverkehr mit dem Vereinigten Königreich Ein-/Ausfuhrgenehmigungen erforderlich sein.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Steuern und Zollunion

---

<sup>30</sup> [https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices\\_de](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de)

<sup>31</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1550165775514&uri=CELEX:52018PC0891>

<sup>32</sup> [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/intellectual\\_property\\_enforcement\\_by\\_customs\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/intellectual_property_enforcement_by_customs_de.pdf)

<sup>33</sup> ABl. L 22 vom 26.1.2001, S. 1.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.win2pdf.com>.  
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.  
This page will not be added after purchasing Win2PDF.